

BVGer E-4285/2006 vom 25. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4285_2006

FR: TAF E-4285/2006 du 25 novembre 2009

IT: TAF E-4285/2006 del 25 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In der Rechtsmitteleingabe (Beschwerdeverbesserung) vom 13. Juni 2005 wird, allerdings ohne eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung anzubegehren, unter Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 2 gerügt, der Beschwerdeführer habe zu Protokoll gegeben, er habe sich anlässlich seiner Inhaftierung nackt ausziehen müssen. Dies stelle eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 AsylG i.V.m.

Art. 6 AsylV 1 dar, von der auch ein Mann betroffen sein könne. Der Beschwerdeführer habe anlässlich seiner Anhörung nicht weiter ausgeführt, ob er sich "lediglich" habe nackt ausziehen müssen, oder ob er darüber hinaus zusätzlich geschlechtsspezifisch misshandelt worden sei. Es spreche nicht gegen seine Glaubwürdigkeit und dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn er aus Scham der Hilfswerkvertreterin gegenüber weitere geschlechtsspezifische Misshandlungen verschwiegen habe. Bei Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung müsse die asylsuchende Person von einer Person des gleichen Geschlechts angehört werden. Diese Vorschrift sei von Amtes wegen zu beachten.

E. 3.2

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 6 AsylV 1 wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts befragt, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Geschlechtsspezifisch ist die Verfolgung dann, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll (EMARK 2003 Nr. 2 E. 5a und b S. 16 ff.). Das Geschlecht soll nach Möglichkeit auch bei der Auswahl der Personen, die als Dolmetscher eingesetzt werden und das Protokoll führen, berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 - der bei Frauen sowie Männern gleichermaßen Anwendung findet - ist eine Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs, mithin eine Schutzvorschrift, deren Zweck es ist, dass asylsuchende Personen ihre Vorbringen angemessen vortragen, das heisst konkret erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen schildern können. Gleichzeitig dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten. Da diese Schutzvorschrift nicht bloss ein Recht der asylsuchenden Person beinhaltet, eine solche Befragung zu verlangen, sondern die Behörde dazu verpflichtet, in der vorgesehenen Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise vorliegen, ist sie grundsätzlich von Amtes wegen anzuwenden. Ein Verzicht der betroffenen asylsuchenden Person auf die Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts könnte nur dann angenommen werden, wenn er ausdrücklich erklärt wird (EMARK 2003 Nr. 2 E. 5b/dd und 5c S. 19 f.).

E. 3.3

Vorliegend ist in Bezug auf das erstinstanzliche Asylverfahren des Beschwerdeführers festzustellen, dass dieser anlässlich der Kurzbefragung in D. _____ vom 27. Juni 2003 auf die Frage nach seinen Asylgründen antwortete, er sei am (...) festgenommen und beim Verhör beschuldigt worden, Zeitschriften der (...) verteilt zu haben, was er bestritten habe. Er sei 24 Stunden festgehalten worden, habe während dieser Zeit nichts zu essen erhalten, sei nackt in der Zelle gewesen und habe bis am Morgen geschlafen (Akten BFM A1/8 S. 4). Bei der Anhörung zu seinen Asylgründen vom 30. Juli 2003 sagte er aus, die einvernehmenden Beamten hätten ihm vorgeworfen, die Zeitschrift (...) verteilt zu haben, was er bestritten habe. Während der Festhaltung sei er verhört und geschlagen worden. Er habe weder etwas zu essen noch zu trinken erhalten und nackt in der Zelle ausharren müssen (A6/18 S. 6). Diese Angaben bestätigte er im weiteren Verlauf der Anhörung (A6/18 S. 8) und ergänzte, am (...) seien die Beamten in seine Zelle gekommen und hätten ihm gesagt, er könne nun gehen, er sei dieses Mal billig davongekommen. Er sei noch ein wenig geschlagen (auf Nachfrage: mit Händen und Füßen geschlagen worden) und dann freigelassen worden (A6/18 S. 9). Auf die Frage der Hilfswerkvertreterin, ob er präzisieren könne, was er mit seiner Aussage, er habe sich nackt ausziehen müssen, gemeint habe, antwortete der Beschwerdeführer, er sei nicht während des Verhörs, sondern danach splitternackt ausgezogen worden. So habe er dann bis zu seiner Freilassung ausharren

müssen (A6/18 S. 13). Bereits mit der Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der Kurzbefragung, er habe sich nackt ausziehen müssen, lagen konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor, welche zwingend (EMARK 2003 Nr. 2 E. 5c S.19) Anlass dazu hätten geben müssen, die Schutzvorschrift von Art. 6 AsylV 1 anzuwenden und den Beschwerdeführer in der Folge durch ein reines Männerteam zu seinen Asylgründen anzuhören. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung zu seinen Asylgründen auf die Frage der Hilfswerkvertreterin, ob er präzisieren könne, was er mit seiner Aussage, er habe sich nackt ausziehen müssen, gemeint habe, lediglich anführte, er sei nach dem Verhör splitternackt ausgezogen worden und habe so bis zu seiner Freilassung ausharren müssen. Wie bereits unter Ziffer 3.2 vorstehend erwähnt, ist Zweck der Schutzvorschrift von Art. 6 AsylV 1, dass asylsuchende Personen ihre Vorbringen angemessen vortragen, das heisst konkret erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Scham-gefühlen schildern können. Zudem dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer aus Scham gegenüber der Hilfswerkvertreterin weitere geschlechts-spezifische Misshandlungen verschwiegen hat. Die Vorinstanz hat es unterlassen, ihn über seine diesbezüglichen Rechte aufzuklären. Zudem ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, der Beschwerdeführer habe auf eine Anhörung durch ein reines Männerteam ausdrücklich verzichtet.

E. 3.4

Damit ergibt sich, dass das Bundesamt dadurch, dass es den Beschwerdeführer trotz Hinweisen auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung nicht durch ein reines Männerteam zu seinen Asylgründen anhören liess, den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt und damit Bundesrecht verletzt hat. Angesichts der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör spielt von vornherein keine Rolle, ob die Missachtung der Verfahrensvorschrift von Art. 6 AsylV 1 auch Einfluss auf das Ergebnis hatte.

E. 4

Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend die Verweigerung des Asyls und der Anordnung der Wegweisung haben grundsätzlich reformatorischen und nur ausnahmsweise kassatorischen Charakter (Art. 105 AsylG sowie Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Eine reformatorische Entscheidung setzt indessen voraus, dass die Sache entscheidreif ist; dazu muss insbesondere der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es kann nicht Sinn des Beschwerdeverfahrens sein, für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, wenn im vorinstanzlichen Verfahren die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen unterblieben sind (EMARK 2004 Nr. 38 E. 7). Vorliegend ist es insbesondere nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, die vom BFM pflichtwidrig unterlassene Anhörung des Beschwerdeführers durch ein reines Männerteam nachzuholen. Abgesehen davon ginge dem Beschwerdeführer dadurch eine Überprüfungsinstanz verloren.

E. 5

Bei dieser Sachlage und angesichts der Tatsache, dass sich die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachstellungen ausschliesslich auf die vom BFM als nicht glaubhaft

qualifizierten Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers abstützen, sind die Beschwerden im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Verfügungen vom 11. Mai 2005 und vom 6. März 2009 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör im Sinne der Erwägungen zu gewähren, die rechtserheblichen Sachverhalte richtig respektive vollständig festzustellen und über die Asylgesuche neu zu entscheiden. Auf die in den Beschwerdeverfahren gemachten Ausführungen zur Glaubhaftigkeit, auf die zur Stützung der Vorbringen eingereichten Dokumente und auf die Beweisanträge ist bei diesem Verfahrensausgang nicht einzugehen, zumal es Sache des Bundesamtes sein wird, diese vor der Neuurteilung bei der Feststellung der rechtserheblichen Sachverhalte zu berücksichtigen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang der Beschwerdeverfahren sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), womit das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird. Der am 27. April 2009 bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 17. November 2009 ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand von 40,75 Stunden (mangels Angabe eines Stundenansatzes in der Kostennote wird der Stundenansatz von Amtes wegen auf Fr. 200.- [Art. 10 Abs. 2 VGKE] festgelegt), total also Fr. 8150.-, scheint den vorliegenden, nicht übermässig komplexen oder umfangreichen Verfahren nicht als vollumfänglich angemessen (zumal die einzelnen Aktivitäten nur mit einem Datum, nicht aber auch mit der zeitlichen Dauer ausgewiesen werden) respektive notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist der zeitliche Vertretungsaufwand für die beiden Beschwerdeverfahren auf insgesamt 30 Stunden festzusetzen. Den Beschwerdeführenden ist somit eine vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung im Betrag von Fr. 6874.55 (Vertretungsaufwand von 30 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- zuzüglich Auslagen von Fr. 389.- und Mehrwertsteuer von 7,6 Prozent) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.